

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14 München, den 16. Juni 2000

Datum	Inhalt	Seite
8.5.2000	Verordnung über die Bestimmung der Regierung der Oberpfalz als zuständige Behörde zur Änderung und Aufhebung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mattinger Hänge“ in den Landkreisen Regensburg (Regierungsbezirk Oberpfalz) und Kelheim (Regierungsbezirk Niederbayern) 791-1-12-U	359
30.5.2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landesfinanzbehörden in Bayern 600-2-F	360
30.5.2000	Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Staatsoberkassen beim Vollzug des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes 600-7-F	361
7.6.2000	Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags 1100-1-2-I	362

791-1-12-U

**Verordnung
über die Bestimmung der Regierung
der Oberpfalz als zuständige Behörde
zur Änderung und Aufhebung der Ver-
ordnung über das Naturschutzgebiet
„Mattinger Hänge“ in den Landkreisen
Regensburg
(Regierungsbezirk Oberpfalz)
und Kelheim
(Regierungsbezirk Niederbayern)**

Vom 8. Mai 2000

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-U), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Die Regierung der Oberpfalz wird als zuständige Behörde für die Änderung und Aufhebung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mattinger Hänge“ vom 27. Juni 1941 (Nr. 110g C18/18; Reg. Anz. Ausgabe 217/219), geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBl S. 490) in den Landkreisen Regensburg

(Regierungsbezirk Oberpfalz) und Kelheim (Regierungsbezirk Niederbayern) bestimmt:

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

München, den 8. Mai 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

600-2-F

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landesfinanzbehörden in Bayern

Vom 30. Mai 2000

Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S), § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl I S. 1426), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl I S. 845) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten der Bayerischen Staatsregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung auf das Bayerische Staatsministerium der Finanzen vom 26. November 1985 (GVBl S. 761, BayRS 601-1-F) sowie Art. 92 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 10. November 1947 (BGBl III 250 Anhang A-1), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Landesfinanzbehörden in Bayern vom 22. August 1995 (GVBl S. 663, BayRS 600-2-F), geändert durch Verordnung vom 28. November 1997 (GVBl S. 815), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Staatsoberkassen

(1)¹Die Staatsoberkasse Bayern in Landshut ist der Bezirksfinanzdirektion Landshut angegliedert und untersteht unmittelbar ihrer Leitung.²Bei den Bezirksfinanzdirektionen Ansbach, Augsburg, München, Regensburg und Würzburg sowie der Außenstelle Bayreuth der Bezirksfinanzdirektion Ansbach sind Buchführungsreferate eingerichtet; sie führen die Bezeichnung „Staatsoberkasse Bayern - Buchungsstelle“ unter Hinzufügung ihres jeweiligen Sitzes.

(2)¹Der Staatsoberkasse Bayern in Landshut und den Buchungsstellen nach Absatz 1 (Staatsoberkassen) obliegen nach näheren Maßgaben der

haushaltsrechtlichen Vorschriften und sonstiger besonderer Zuständigkeitsregelungen die Buchführung einschließlich Mahnung und Veranlassung des Einzugs rückständiger Beträge in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sowie die Rechnungslegung.²Der Staatsoberkasse Bayern in Landshut obliegen außerdem die Abrechnung mit der Staatshauptkasse, die Aufgaben der ADV-Stellen und die Buchführung für die geldmäßig getrennten Sondervermögen sowie die Ausführung des gesamten Zahlungsverkehrs, der sich aus Geschäftsvorgängen im Zuständigkeitsbereich der Staatsoberkasse Bayern in Landshut und der Buchungsstellen nach Absatz 1 ergibt.“

2. In § 4 Abs. 2 werden im Klammerzusatz das Komma und die Worte „Amt für Verteidigungslasten“ gestrichen.

§ 2

Die Übertragung der Aufgaben der Sachgebiete Zahlungsverkehr, der ADV-Stellen, der Abrechnung mit der Staatshauptkasse und der Sachgebiete Buchführung für die geldmäßig getrennten Sondervermögen der Staatsoberkassen Ansbach, Augsburg, Bayreuth, München, Regensburg und Würzburg auf die Staatsoberkasse Bayern in Landshut wird im Einzelnen durch Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen geregelt.

§ 3

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft.

München, den 30. Mai 2000

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt F a l t l h a u s e r, Staatsminister

600-7-F

**Verordnung
über die örtliche Zuständigkeit
der Staatsoberkassen
beim Vollzug des Bayerischen Gesetzes
zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes**

Vom 30. Mai 2000

Auf Grund des Art. 11 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1996 (GVBl S. 162, BayRS 753-7-U) erlässt das Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Beim Vollzug des Art. 11 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes erstreckt sich die örtliche Zuständigkeit der Staatsoberkasse auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltungsbehörden des Regierungsbezirks, in dem die Staatsoberkasse ihren Sitz hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 erstreckt sich die örtliche Zuständigkeit der Staatsoberkasse Bayern - Buchungsstelle Regensburg auch auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltungsbehörden des Regierungsbezirks Oberbayern.

(3) Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist abweichend von den Absätzen 1 und 2 die Staatsoberkasse Bayern in Landshut ausschließlich zuständig.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. Juni 2000 tritt die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Staatsoberkassen beim Vollzug des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 27. November 1981 (BayRS 600-7-F), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1992 (GVBl S. 193), außer Kraft.

München, den 30. Mai 2000

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt F a l t l h a u s e r , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
 Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
 Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

1100-1-2-I

Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags

**Bekanntmachung
des Präsidenten des Bayerischen Landtags
Vom 7. Juni 2000**

Auf Grund des Art. 5 Abs. 3 Satz 4 und Art. 6 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (Bay-AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 332), wird wie Folgendes bekannt gemacht:

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 und Art. 6 Abs. 2 Satz 4 BayAbgG hat das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung jeweils die für die Anpassung von Entschädigung und Kostenpauschale maßgebenden Einkommens- und Preisentwicklungsraten mitzuteilen. Die Entschädigung der Abgeordneten steigt entsprechend der Entwicklung der Einkommen, die Kostenpauschale erhöht sich entsprechend der Preisentwicklungsraten.

In der entsprechenden Mitteilung des Landesamts werden - wobei die Veränderungen zwischen dem Juli 1998 und dem Juli 1999 maßgeblich sind - die Einkom-

mententwicklungsraten mit 2,7 v.H. und die Preisentwicklungsraten mit 0,7 v.H. beziffert.

Demnach betragen ab **1. Juli 2000**

- die **Entschädigung** (Art. 5 Abs. 1 BayAbgG) 10.746 DM,
- die **Kostenpauschale** (Art. 6 Abs. 2 BayAbgG) 5.027 DM.

München, den 7. Juni 2000

Der Präsident des Bayerischen Landtags

Johann B ö h m

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134